



BEBAUUNGSPLAN OHLSDORF 3

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 BAULINIE
 BAUGRENZE
 STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE - ABGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
 BEGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

BRÜCKEN
 REINE WOHNGEBIETE
 ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
 GEWERBEGEBIETE
 SONDERGEBIETE
 LADENGEBIETE
 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
 ALS HÖCHSTGRENZE
 ZWINGEND
 GRUNDFLÄCHENZAHL
 GESCHÖSSFLÄCHENZAHL
 OFFENE BAUWEISE
 NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
 GEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN
 GESCHLOSSENE BAUWEISE

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
 STELLPLÄTZE
 GARAGEN UNTER ERDGLICHE
 GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE

UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE FÜR DIE DIE GST BESTIMMT SIND
 BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
 STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
 STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN
 ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN

MIT GEH- UND FAHRRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
 GRÜNLÄCHEN (FREIE UND HANSESTADT HAMBURG)
 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN

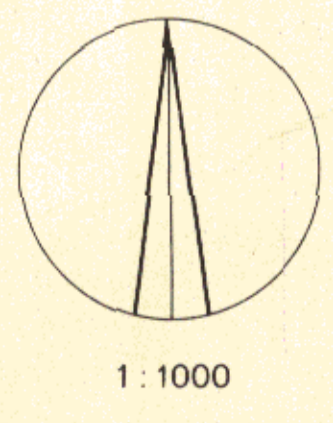
OBERIRDISCHE BAHNANLAGEN
 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
 VORHANDENE WASSERFLÄCHEN
 VORGESEHENES BODENORDNUNGSGEBIET
 VORHANDENE ABWASSERLEITUNG
 VORHANDENE BAUTEN

HINWEIS
 MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 25. NOV. 1958 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 22. März 1971

§ 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

- Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, im Obergeschoss auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Bauutzungsverordnung in der Fassung vom 24. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) zulässig.
- Außer der im Plan ausgewiesenen Garage unter Erdfläche sind weitere Garagen unter Erdfläche auch auf den nicht überbauten Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnverhältnisse und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
- Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfasst die Befugnis für den Anschluss der Flurstücke 320 und 317 der Gemarkung Ohlsdorf sowie der Flurstücke 190, 47, 3 und 744 der Gemarkung Klein Borstel an die Fuhrbüttele Straße und die Wellingsbüttele Landstraße Zufahrten anzulegen und zu unterhalten.
- Ausnahmen nach § 3 Absatz 3 der Bauutzungsverordnung werden ausgeschlossen. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegengesetzes vom 4. April 1963 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.



1 : 1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN OHLSDORF 3

BEZIRK HAMBURG-NORD ORTSTEIL 430

AUF GRUND DES BUNDESGESETZES VOM 23. JUNI 1965 (BGBl. S. 341)

Geändert durch den Bebauungsplan Ohlsdorf 24 vom 16.04.97 (GVLS 93)

**Gesetz
über den Bebauungsplan Barmbek-Süd 23**

Vom 22. März 1971

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Barmbek-Süd 23 für den Geltungsbereich Barmbeker Markt — Haferkamp — Langenrehm — Stückenstraße (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 423) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche

Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 22. März 1971.

Der Senat

**Gesetz
über den Bebauungsplan Ohlsdorf 3**

Vom 22. März 1971

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Ohlsdorf 3 für den Geltungsbereich Mühlenteich — Alster — Ost- und Nordgrenze des Flurstücks 2 der Gemarkung Klein Borstel — Wellingsbütteler Landstraße — Stübeheide — Verbindungsweg zwischen Stübeheide und Kleine Horst — Kleine Horst — Bahnanlagen — Fuhlsbüttler Straße — Ratsmühlendamm (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 430) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, im

Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) zulässig.

2. Außer der im Plan ausgewiesenen Garage unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

3. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfaßt die Befugnis, für den Anschluß der Flurstücke 320 und 217 der Gemarkung Ohlsdorf sowie der Flurstücke 190, 47, 3 und 744 der Gemarkung Klein Borstel, an die Fuhlsbüttler Straße und die Wellingsbütteler Landstraße Zufahrten anzulegen und zu unterhalten.

4. Ausnahmen nach § 3 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung werden ausgeschlossen. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 22. März 1971.

Der Senat